



Reglement über die offiziellen Wettspiele im RVNO

(Reglement OW-RVNO)

vom 18. August 2005

Stand: 29. August 2025

Allgemeine Personenbezeichnung:

Der Übersichtlichkeit halber wird bei Personen- und Funktionsbezeichnungen nur die männliche Form verwendet. Die entsprechenden Bezeichnungen gelten aber sowohl für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

OW-RVNO:
Rechtsgrundlagen

¹ Der RVNO führt im Auftrag von Swiss Volley die regionalen offiziellen Wettspiele (OW-RVNO) durch.

² Für die OW-RVNO gilt das vorliegende Reglement sowie das Reglement Offizielle Wettspiele von Swiss Volley (ROW).

³ Bei Widersprüchen zwischen diesen gehen die Bestimmungen des ROW vor.

⁴ Alle Reglemente des RVNO und von Swiss Volley sind von den an den OW-RVNO teilnehmenden natürlichen und juristischen Personen zu beachten.

Art. 2

Geltungsbereich

¹ Dem Reglement offizielle Wettspiele des RVNO (Reglement OW-RVNO) unterstehen alle an den OW-RVNO teilnehmenden natürlichen und juristischen Personen.

² Alle im vorliegenden Reglement nicht geregelten Fälle werden durch den Regionalvorstand RVNO (RV) entschieden.

Art. 3

Regeländerungen

Die zu Beginn einer Meisterschaft geänderten Spielregeln oder deren offizielle Interpretation gemäss den Angaben der zuständigen Kommissionen von Swiss Volley werden den Schiedsrichtern und Mitgliedervereinen in schriftlicher Form zugestellt und im Internet auf der Website des RVNO zusätzlich veröffentlicht.

Art. 4

Haftung der Vereine

¹ Jeder Mitgliederverein haftet selbst für Schäden gegenüber Dritten, die durch einen Spieler oder Funktionär des betreffenden Mitgliedervereins verursacht wurden.

² Die Mitgliedervereine sind selbst für die Versicherung ihrer Spieler und Funktionäre verantwortlich.

2. Teil: Organisation und Durchführung der OW-RVNO

Art. 5

Teilnahmeberechtigung Teilnahmeberechtigt an den OW-RVNO sind alle Mitglieder des RVNO und von Swiss Volley.

Art. 6

Mannschaftsgebühr ¹ Jeder an den OW-RVNO teilnehmende Mitgliederverein hat, neben dem Mitgliederbeitrag an Swiss Volley und den RVNO, eine Mannschaftsgebühr für jede seiner an den Meisterschaften angemeldeten Mannschaften an den RVNO zu bezahlen.

² Die Höhe der Mannschaftsgebühr wird durch die Delegiertenversammlung des RVNO (DV) festgelegt und in der Gebührenordnung (GO-RVNO) veröffentlicht.

³ Erfolgt die Bezahlung nach einmaliger Mahnung nicht in der vorgeschriebenen Frist, so wird die betreffende Mannschaft von der weiteren Teilnahme an der laufenden Meisterschaft ausgeschlossen.

Art. 7

Mannschafts-anmeldung Eine Anmeldung zu den OW-RVNO wird nur angenommen, wenn die vorgeschriebenen Fristen und Bedingungen eingehalten werden und die Meldung im «VolleyManager» resp. auf dem offiziellen Meldeformular des RVNO erfolgt.

Art. 8

Schiedsrichter-obligatorium ¹ Jeder Mitgliederverein des RVNO muss grundsätzlich für jede zu den OW-RVNO oder OW Swiss Volley gemeldete Mannschaft lizenzierte Swiss Volley-Schiedsrichter resp. Linienrichter melden.

² Die Anzahl und die Art der zu meldenden Schiedsrichter bzw. Linienrichter richtet sich nach der Liga, in welcher die betreffende Mannschaft gemeldet wird. Das Nähere regelt eine Weisung, die durch die RSK erlassen wird.

³ Für Juniorinnen und Junioren-Mannschaften U23 1. Stärkeklasse muss ein Swiss Volley-Schiedsrichter gemeldet werden.

⁴ Für Juniorinnen-Mannschaften U23 2. und 3. Stärkeklasse, U20 und U18 bzw. Junioren-Mannschaften U23 2. und 3. Stärkeklasse und U20 sowie Mannschaften der 5. Liga muss kein Schiedsrichter gemeldet werden.

⁵ Ausgenommen vom Schiedsrichterobligatorium sind Mitgliedervereine, die erstmals an den OW-RVNO teilnehmen.

⁶ Für die regionalen Ligen darf auch ein Schiedsrichter gemeldet werden, der dem nationalen Schiedsrichter-Kader angehört.

⁷ Die RSK legt fest, welche Anzahl Pflichteinsätze auf jeden Schiedsrichter entfallen.

⁸ Erfüllt eine Mannschaft die Vorgaben des Schiedsrichterobligatoriums nicht, so wird sie durch den RV von der Teilnahme an den OW-RVNO ausgeschlossen. In leichten Fällen kann auch nur eine Busse ausgesprochen werden.

Art. 9

Schiedsrichtermandate

¹ Für die Ausübung bestimmter Aufgaben und Funktionen im RVNO werden Schiedsrichtermandate vergeben, die bei der Mannschaftsanmeldung die betreffenden Mannschaften von der Meldung eines Schiedsrichters entbinden und insofern vom Schiedsrichterobligatorium befreien.

² Jedes Mitglied des RV zählt bei der Anmeldung einer Mannschaft als ein Schiedsrichter. Mitglieder des RV, die bereits Schiedsrichter sind, zählen doppelt.

³ Für die Frage, ob ein Schiedsrichtermandat vorliegt oder nicht, ist der Zeitpunkt der Mannschaftsanmeldung massgebend.

Art. 10

Ablehnung von
Schiedsrichtern und
Mannschaften

¹ Will eine Mannschaft nicht, dass ein bestimmter Schiedsrichter ihre Spiele leitet, so muss sie dies im Zeitpunkt der Mannschaftsanmeldung mit Begründung zuhanden der Regionalen Schiedsrichterkommission (RSK) mitteilen.

² Will ein Schiedsrichter die Spiele einer bestimmten Mannschaft nicht leiten, so muss er dies im Zeitpunkt der Mannschaftsanmeldung mit Begründung zuhanden der RSK mitteilen.

³ Eine Mannschaft oder ein Schiedsrichter können maximal dreimal von diesem Recht Gebrauch machen pro Saison.

Art. 11

Einteilung der
Mannschaften

¹ Die gemeldeten Mannschaften werden aufgrund der Ergebnisse der vergangenen Saison in Ligen und Gruppen eingeteilt.

² Die Einteilung ist definitiv und kann nicht angefochten werden. Es können jedoch mit der Anmeldung Wünsche betreffend Mannschaftsnummer oder Gruppeneinteilung aufgeführt werden, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

³ Die Grösse der Ligen und Gruppen sowie die Einteilung der Mannschaften wird durch den RV bestimmt.

Art. 12

Relegation aus den nationalen Ligen

¹ Wird eine Mannschaft der nationalen Ligen (NLA/NLB/1L) in die Regionalliga zwangsrelegiert, so entscheidet der RV über die Einteilung dieser Mannschaft in eine regionale Liga.

² Eine Mannschaft, die sich fristgerecht freiwillig aus einer nationalen Liga zurückzieht, wird in die entsprechende regionale Liga eingeteilt.

³ Die genauen Einzelheiten und Abläufe werden durch den RV von Fall zu Fall bestimmt.

Art. 13

Verzicht auf Aufstieg

Will eine aufstiegsberechtigte Mannschaft nicht aufsteigen und somit nicht in einer höheren Liga spielen, so hat sie dies vor Beginn der Aufstiegsspiele der Geschäftsstelle RVNO bekanntzugeben.

Art. 14

Rückzug einer Mannschaft

¹ Eine Mannschaft kann sich am Ende einer Meisterschaft zurückziehen. Der Rückzug muss dem RV spätestens bis zum Anmeldeschluss der Meisterschaft für die kommende Saison mitgeteilt werden.

² Ein Rückzug einer Mannschaft zu einem späteren Zeitpunkt wird als verspätet angesehen.

³ Ein verspäteter Rückzug einer Mannschaft aus einer regionalen Liga oder aus einer Juniorenliga wird gebüsst. Die Höhe der Busse richtet sich nach den gesamten Umständen, insbesondere auch dem Zeitpunkt des Rückzugs, und ist durch den entsprechenden Mitgliederverein zu bezahlen.

⁴ Bei einer erneuten Anmeldung in einer späteren Saison muss eine verspätet zurückgezogene Mannschaft wieder in der untersten regionalen Liga oder Juniorenstärkeklasse beginnen.

⁵ Bei einem Rückzug einer Mannschaft nach Meisterschaftsbeginn werden die Resultate dieser Mannschaft aller bereits ausgetragenen und noch ausstehenden Spiele nicht gewertet.

Art. 15

Anzahl Mannschaften pro Liga und Gruppe

¹ Ein Mitgliederverein kann in der 2. Liga nur mit einer Mannschaft vertreten sein.

² Ab der 3. Liga kann ein Mitgliederverein pro Gruppe nur mit einer Mannschaft vertreten sein. Ausnahmen können durch den RV gestattet werden.

Art. 16

Spielrunden

¹ Die Meisterschaft besteht aus einer Vorrunde und einer Rückrunde.

² Falls notwendig werden zusätzliche Spiele zur Ermittlung des Siegers einer Liga (Siegerunde) sowie Qualifikationsspiele (Qualifikationsrunde) zur Ermittlung weiterer, aufstiegsberechtigter Mannschaften durchgeführt.

Art. 17

Abtausch von Heim- und Auswärtsspiel

¹ Heimspiele dürfen mit der Zustimmung beider beteiligten Mannschaften auch als Auswärtsspiele ausgetragen werden.

² Die Kosten für solche Spiele sind von derjenigen Mannschaft zu tragen, die eine Änderung verlangt.

Art. 18

Meisterschaftsbeginn

Für die Mannschaften der Mitgliedervereine beginnt die Meisterschaft, wenn die ersten Spiele der OW-RVNO in den jeweiligen Ligen durchgeführt werden.

Art. 19

Ende der Spielrunden und der Meisterschaft

¹ Die Spiele der OW-RVNO müssen gemäss Weisung von Swiss Volley termingerecht beendet sein.

² Es gelten die im Terminkalender der Ausschreibung genannten Daten als letzte mögliche Spieltage für die entsprechenden Spielrunden.

³ Der RVNO kann für bestimmte Ligen und Gruppen einen verbindlichen Spielplanraster erstellen.

Art. 20

Qualifikationsrunde

Die Qualifikationsrunde wird durch den RV angeordnet, wenn ersichtlich ist, dass mehr als die normalerweise vorgesehene Anzahl Mannschaften aufsteigen können.

Art. 21

Teilnahme an Siegerrunde

¹ Die Teilnahme an der Siegerunde ist fakultativ.

² Nehmen nicht mindestens zwei Liga-Gruppenerste an der Siegerunde teil, wird in der entsprechenden Liga kein RVNO-Meistertitel vergeben.

³ Bei wichtigen Gründen kann der RV Ausnahmen vorsehen.

Art. 22Unstimmigkeiten in der
Schlussrangliste

Bei Unstimmigkeiten in der Schlussrangliste der OW-RVNO hat der betroffene Mitgliederverein innerhalb von fünf Tagen seit Erscheinen der betreffenden Rangliste mit eingeschriebenem Brief Protest bei der Geschäftsstelle RVNO einzulegen.

Art. 23

Auf- und Abstieg

¹ Der normale Auf- und Abstiegsmodus wird durch den RV festgelegt.

Teilnahme an Qualifi-
kationsrunde

² Die Teilnahme an Qualifikationsspielen ist für Kandidaten mit dem Ziel Aufstieg obligatorisch.

³ Der RV bestimmt auch die Vorgehensweise, wenn ein ungleicher Austausch von Mannschaften erfolgt.

Art. 24

Spielplansitzung

¹ Die Festlegung des Spielplans wird durch die Vertreter der Mitgliedervereine vorgenommen.

² Der RVNO organisiert entsprechende Spielplansitzungen auch in virtueller Form [mittels Telefon, Mail, Videokonferenz etc.], an denen die Teilnahme der Mitgliedervereine obligatorisch ist.

³ Nimmt ein Mitgliederverein nicht an den obligatorischen auch in virtueller Form durchgeführten Spielplansitzungen teil, wird er gemäss GO-RVNO gebüsst.

Art. 25

Spielplangestaltung

¹ Der Abstand zwischen zwei Spielen muss mindestens zwei Stunden betragen.

² Bei Spielen in Turnierform sind die Hallenkosten zu gleichen Teilen unter den teilnehmenden Mannschaften aufzuteilen. Für die Abrechnung ist der organisierende Mitgliederverein verantwortlich. Die Schiedsrichterkosten sind jeweils von der im offiziellen Spielplan erstgenannten Mannschaft zu bezahlen.

³ Finden in derselben Halle mehrere Spiele von ortsansässigen Mitgliedervereinen statt, so müssen die Spiele so terminiert werden, dass möglichst wenig Schiedsrichter aufgeboden werden müssen.

⁴ An Samstagen dürfen grundsätzlich Spiele aller Ligen und Juniorenligen ausgetragen werden.

⁵ Der RV behält sich das Recht vor, terminliche und zeitliche Umstellung von Spielen anzuordnen. Die beteiligten Mannschaften sind rechtzeitig von einer solchen Neuansetzung in Kenntnis zu setzen. Ein vorgängiges Einverständnis der beteiligten Mannschaften ist nicht erforderlich.

⁶ Der RV kann weitere Anforderungen und Voraussetzungen für die Spielplangestaltung in einem Merkblatt festhalten.

Art. 26

Spielplanraster

- ¹ Der RV kann einen Spielplanraster erlassen.
- ² Der RV kann darin für bestimmte Daten und Ligen eine Begrenzung der Anzahl Spiele oder eine Spielsperre verfügen.
- ³ Der Spielplanraster ist für alle an den OW-RVNO teilnehmenden Mannschaften verbindlich.

Art. 27

Vorrang der Spieldaten

- ¹ In der Regel werden die in den höheren Ligen eingeteilten Mannschaften bei der Festlegung der Spieldaten bevorzugt.
- ² Die Spiele der offiziellen Wettspiele von Swiss Volley haben Vorrang vor den Spielen der OW-RVNO.

Art. 28

Änderungen des provisorischen Spielplans

- ¹ Nach dem Eingabeschluss der Heimspieldaten können mit dem Einverständnis der beteiligten Mannschaften die Spieldaten innerhalb von sieben Tagen noch geändert werden.

Art. 29Offizieller Spielplan:
Verbindlichkeit und
Überprüfungspflicht

- ¹ Der definitive offizielle Spielplan ist für alle an den OW-RVNO teilnehmenden Mannschaften verbindlich. Bei Unstimmigkeiten betreffend Spieldaten ist dieser massgebend.
- ² Als offizieller Spielplan gilt der im Internet per 1.9. (Vorrunde) und 1.1. (Rückrunde) auf der Website des RVNO aufgeschaltete Spielplan.
- ³ Die Mitgliedervereine sind für die Information ihrer Mannschaften verantwortlich. Sie sind verpflichtet, den Spielplan vor Beginn der Vor- und Rückrunde zu kontrollieren oder durch die jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen kontrollieren zu lassen. Eventuelle Unstimmigkeiten sind umgehend der Geschäftsstelle RVNO zu melden.

Art. 30

Spielverschiebungen

- ¹ Die im offiziellen Spielplan festgesetzten Spieldaten können grundsätzlich nicht verschoben werden. Ausnahmen müssen begründet werden.
- ² Als grosse Spielverschiebung zählt, wenn ein Spiel nicht an dem im offiziellen Spielplan festgesetzten Datum ausgetragen wird.
- ³ Als kleine Spielverschiebung zählt, wenn ein Spiel nicht zu der im offiziellen Spielplan festgesetzten Zeit oder nicht am festgelegten Ort ausgetragen wird, jedoch am festgesetzten Datum.

⁴ Ein Gesuch um Spielverschiebung muss mittels entsprechender Funktion im «VolleyManager» eingereicht werden.

⁵ Eine Spielverschiebung ist nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Gegners möglich. Die neuen Spieldaten sind mit ihm vorgängig abzuklären.

⁶ Der RV kann weitere Anforderungen und Voraussetzungen für eine Spielverschiebung in einem Merkblatt festhalten.

⁷ Die Spielverschiebung ist erst dann offiziell bewilligt, wenn die Spielverschiebung im «VolleyManager» genehmigt und die beteiligten Mannschaften und Schiedsrichter darüber orientiert sind.

Art. 31

Gebühren für
Spielverschiebung

¹ Eine Spielverschiebung ist grundsätzlich immer gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren ist in der GO-RVNO festgelegt.

² Die Gebühren für eine Spielverschiebung werden grundsätzlich dem Mitgliederverein verrechnet, der die Spielverschiebung beantragt.

³ Eine Spielverschiebung, die durch die Teilnahme der betreffenden Mannschaft an Spielen von Swiss Volley verursacht wird, ist nicht gebührenpflichtig.

⁴ Eine Spielverschiebung, die durch einen Fehler des RVNO entstanden ist, ist gebührenfrei. Ebenso sind Neuansetzungen von Spielen durch den RVNO nicht gebührenpflichtig.

Art. 32

Transfer

¹ Unter Transfer versteht man den Wechsel eines Spielers von einem Mitgliederverein zu einem andern ohne Vorbehalt.

² Bezüglich Transfers im Rahmen der OW-RVNO sowie innerhalb des RVNO gelten die Bestimmungen des Transfer-Reglements von Swiss Volley.

Art. 33

Spielbekleidung

¹ Spieler- und Schiedsrichterbekleidung müssen den geltenden Regeln und Weisungen von Swiss Volley und des RVNO entsprechen.

² Bei einem Verstoss gegen diese Bestimmungen kann der Mitgliederverein der fehlbaren Mannschaft oder der fehlbare Schiedsrichter ermahnt werden.

Art. 34

Kostenaufteilung für
Spiele

- ¹ Die Kosten für einzelne Spiele werden wie folgt aufgeteilt:
 - a. Hallenkosten zu Lasten der Heimmannschaft;
 - b. Reisekosten zu Lasten der Gastmannschaft;
 - c. Spielleitungsentschädigung des Schiedsrichters sowie all-fällige Zuschläge zu Lasten der Heimmannschaft.
- ² Ausnahmen bezüglich der Übernahme der Spielleitungsentschädigung des Schiedsrichters werden im Internet auf der Website des RVNO publiziert oder den Betroffenen durch den RVNO direkt mitgeteilt.

Art. 35

Auszahlung der Spiel-
leitungsentschädigung

- ¹ Die Spielleitungsentschädigung wird dem Schiedsrichter vor dem Spiel durch die im Spielplan erstgenannte Mannschaft ausbezahlt.
- ² Wird die Spielleitungsentschädigung dem Schiedsrichter nicht ausbezahlt, so muss er dies auf dem Matchblatt vermerken. Der entsprechende Betrag wird dem Mitgliederverein der betreffenden Mannschaft mit einer Busse in Rechnung gestellt und dem Schiedsrichter durch den RVNO ausbezahlt.

Art. 36

Zuschlag zu Spiellei-
tungsentschädigung

- ¹ Bei Samstags- und Sonntagsspielen, deren Spielbeginn gemäss offiziellem Spielplan nach 18:00 Uhr festgesetzt ist, muss pro Schiedsrichter und Spiel ein Zuschlag zur ordentlichen Spielleitungsentschädigung ausbezahlt werden.
- ² Die Höhe dieses Zuschlags ist in der GO-RVNO festgelegt.

Art. 37

Halle und Material

- ¹ Die Heimmannschaft stellt die Halle und die notwendigen Spielgeräte zur Verfügung.
- ² Als offizielle Matchbälle dürfen nur die von Swiss Volley festgelegten Fabrikate und Typen verwendet werden.
- ³ Die Heimmannschaft ist für das regelkonforme Aufstellen und den Unterhalt der Spielgeräte verantwortlich.
- ⁴ Die Heimmannschaft muss im Einzelnen zur Verfügung stellen:
 - a. Umkleideräume und Duschen für beide Mannschaften, die eine Stunde vor Spielbeginn zur Verfügung stehen müssen;
 - b. einen für Schiedsrichter separaten Umkleideraum, der eine Stunde vor Spielbeginn zur Verfügung stehen muss;

- c. ein den Regeln entsprechend markiertes Spielfeld;
- d. ein Netz mit geeigneter Aufhängevorrichtung;
- e. ein Paar Antennen sowie ein Paar Reserveantennen;
- f. einen erhöhten Platz für den ersten Schiedsrichter;
- g. einen Schreibertisch mit Sitzgelegenheit oder eine andere geeignete Unterlage für den Schreiber;
- h. je eine Spielerbank für jede Mannschaft;
- i. Sitzgelegenheiten für Zuschauer;
- j. zwei offizielle, spielbereite Matchbälle gleicher Marke und Modell zuhanden des Schiedsrichters;
- k. Bälle für das Einspielen, auch für die Gastmannschaft;
- l. eine Ballpumpe;
- m. offizielle Matchblätter;
- n. eine Anzeigetafel (ab Spielen der 2. Liga wird eine zweite Anzeigetafel empfohlen).

⁵ Als Heimmannschaft gilt grundsätzlich die im offiziellen Spielplan erstgenannte Mannschaft. Ausnahmen gelten im Fall eines Abtausches von Heim- und Auswärtsspielen.

Art. 38

Meldepflicht für unvollständiges Material

¹ Der erste Schiedsrichter ist verpflichtet, unvollständige Spieleinrichtungen auf dem Matchblatt zu vermerken.

² Der fehlbare Mitgliederverein der betreffenden Mannschaft wird beim ersten Mal ermahnt. Im Wiederholungsfall kann eine Busse ausgesprochen werden.

Art. 39

Verantwortung für Platzordnung

¹ Die Heimmannschaft, vertreten durch den Mannschaftskapitän, ist für die Platzordnung verantwortlich.

² Die Weisungen der Schiedsrichter sind unverzüglich auszuführen.

Art. 40

Positionsblätter

¹ Bei Spielen, die durch zwei Schiedsrichter geleitet werden, müssen die Mannschaftskapitäne oder Trainer das vorgeschriebene Positionsblatt vor jedem Satz abgeben.

² Bei Spielen mit nur einem Schiedsrichter sind die Positionsblätter vor jedem Satz nur auf Verlangen des Schiedsrichters abzugeben.

Art. 41

Resultatmeldung und
Zustellung Matchblatt

¹ Die Mannschaften sind dafür verantwortlich, dass sie die Resultate ihrer Spiele im Rahmen der OW-RVNO der zuständigen Stelle des RVNO melden.

² Bei Nichtmeldung der Resultate innerhalb von 48 Stunden nach Spielbeginn können die Mitgliedervereine der betreffenden Mannschaften gebüsst werden.

³ Der zuständige lizenzierte Schiedsrichter lädt ein Foto bzw. Scan des Originalmatchblatts innert 48 Stunden direkt im «VolleyManager» hoch. Das Matchblatt von Spielen ohne aufgebotenen Schiedsrichter ist von der Heimmannschaft ebenso in digitalisierter Form innert 48 Stunden per E-Mail an die Geschäftsstelle RVNO zu senden. Die Bereiche Kopf, Mannschaften, Sanktionen, Bemerkungen, Bestätigung und Endresultat/Gewinner müssen gut lesbar sein. Das Originalmatchblatt muss 30 Tage aufbewahrt werden.

3. Teil: Rechtspflege

Art. 42

Gründe für Forfait

Ein Forfait kann ausgesprochen werden, wenn:

- a. ein Spieler eingesetzt wurde, der im Zeitpunkt des Spiels nicht im Besitz einer gültigen Lizenz von Swiss Volley war;
- b. eine Busse nicht fristgerecht bezahlt wird;
- c. ein Mannschaftsmitglied am Spiel teilnimmt, das infolge einer Spielsperre gesperrt ist;
- d. ein sonstiger Fall eines Administrativforfaits vorliegt;
- e. eine Mannschaft ohne ausreichende und nachweisbare Begründung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit am Spielort anwesend ist;
- f. eine Mannschaft nicht oder vor dem Spiel unvollständig antritt;
- g. das Spiel wegen Fehlens des Schiedsrichters nicht ausgetragen werden kann und der Heimverein einen Schiedsrichter hätte aufbieten müssen.
- h. weitere in Reglementen des RVNO aufgeführte Gründe für ein Forfait vorliegen.

Art. 43

Folgen eines Forfait

¹ Wird ein Spiel forfait erklärt, so verliert die schuldhafte Mannschaft das Spiel mit 0:3 Sätzen und 0:75 Punkten (0:25, 0:25, 0:25). Die gegnerische Mannschaft erhält drei Zählerpunkte.

² Sind beide beteiligten Mannschaften schuldhaft, so erfolgt keine Wertung des Spiels. Ein Forfait kann für beide Mannschaften ausgesprochen werden.

³ Ein Forfait hat immer eine Busse zur Folge. Die Höhe der Busse wird nach der Gewichtung des Vorfalls bewertet und von der zuständigen Instanz unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen festgesetzt.

Art. 44

Ausschluss infolge Forfait

¹ Weist eine Mannschaft drei Forfaits auf, so muss sie aus der laufenden Meisterschaft ausscheiden.

² Bei der Berechnung der Anzahl Forfaits werden auch Administrativforfaits mitgezählt.

³ Die Resultate aller bereits ausgetragenen und noch ausstehenden Spiele dieser Mannschaft werden nicht gewertet.

Art. 45

Administrativforfait

¹ Ein administratives Forfait ist eine Strafe gegen einen Mitgliederverein oder eine Mannschaft, die nicht entsprechend den Statuten oder anderen Reglementen des RVNO gehandelt haben.

² Ein Administrativforfait hat die gleichen Konsequenzen wie ein normales Forfait.

Art. 46

Unbewilligte Spielverschiebung

Wird ein Spiel ohne Bewilligung des RVNO verschoben, so werden die beteiligten Mannschaften mit einer Busse belegt.

Art. 47

Vorzeitiges
Administrativforfait:
Pflichten und Kosten

¹ Eine Mannschaft, die aus irgendeinem Grund ein vorzeitiges Forfait erklären muss, hat dies dem Gegner und der Geschäftsstelle RVNO so frühzeitig mitzuteilen, dass alle am Spiel Beteiligten vor dem Spieltermin benachrichtigt werden können. Schiedsrichter werden diesbezüglich durch die Geschäftsstelle RVNO informiert.

² Ein rechtzeitig erklärtes Forfait wird mit dem minimalen Ansatz eines administrativen Forfaits gebüsst, wenn keine der beteiligten Parteien unnötige Aufwendungen hatte, die durch eine frühere Benachrichtigung hätten vermieden werden können. Ansonsten wird die Busse entsprechend erhöht.

³ Erfolgt die Mitteilung des administrativen Forfaits so spät, dass eine der beteiligten Parteien nicht mehr rechtzeitig informiert werden kann, muss der Verursacher zusätzlich die entsprechenden Unkosten für die Reise übernehmen.

⁴ Mannschaften, Kommissare und Schiedsrichter haben innerhalb von 48 Stunden der Geschäftsstelle RVNO ihre Ansprüche zu melden. Die Kosten werden durch den RVNO dem fehlbaren Mitgliederverein in Rechnung gestellt und sind innerhalb der angegebenen Frist zusätzlich zur Busse für das administrative Forfait zu bezahlen.

Art. 48

Unvollständige
Mannschaft

Tritt eine Mannschaft vor dem Spiel unvollständig an, so wird sie als nicht angetreten erklärt und verliert das Spiel forfait.

Art. 49

Nicht anwesende
Mannschaft

¹ Ist eine Mannschaft bei offiziellem Spielbeginn im Rahmen der OW-RVNO nicht anwesend, so muss fünfzehn Minuten abgewartet werden.

² Erscheint die betreffende Mannschaft innerhalb dieses Zeitraums, so wird das Spiel ordnungsgemäss ausgetragen. Der Grund der Verspätung ist auf dem Matchblatt einzutragen. Es erfolgen keine nachträglichen Sanktionen.

³ Erscheint die betreffende Mannschaft nicht oder erst nach Ablauf der Wartefrist, so erklärt der Schiedsrichter das Spiel nach Ablauf der Wartefrist als nicht durchführbar und vermerkt dies auf dem Matchblatt.

⁴ Erklären sich gegnerische Mannschaft und Schiedsrichter nach Ablauf der Wartefrist bereit, das Spiel bei Eintreffen der verspäteten Mannschaft dennoch durchzuführen, und folgt auf das betreffende Spiel kein weiteres Spiel mehr in der gleichen Halle oder ist die Benützungsdauer der Halle nicht beschränkt, so kann das Spiel dennoch durchgeführt werden. Der Grund der Verspätung ist auf dem Matchblatt einzutragen. Es erfolgen keine nachträglichen Sanktionen. Eine Durchführung des Spiels unter Vorbehalt eines Protestes infolge der Verspätung ist nicht zulässig.

⁵ Eine verspätet oder überhaupt nicht erschienene Mannschaft hat innerhalb von 48 Stunden nach offiziellem Spielbeginn eine nachweisbare und ausreichende Begründung der Verspätung an die Geschäftsstelle RVNO zu senden, sofern das Spiel nicht dennoch ausgetragen wurde. Ist die vorgebrachte Begründung nicht ausreichend und liegt somit ein Verschulden der betreffenden Mannschaft vor, so wird sie mit einem Forfait bestraft.

Art. 50

Nichtantreten

Weigert sich eine Mannschaft trotz Aufforderung zu spielen, so wird sie als nicht angetreten erklärt und verliert das Spiel forfait.

Art. 51

Haftung und Frist für
Bussen

¹ Erhält ein Mannschaftsmitglied oder eine Mannschaft eine Strafe mit einer Busse, so ist sein Mitgliederverein für deren fristgerechte Bezahlung verantwortlich.

² Wird eine Busse nicht fristgerecht bezahlt, so kann die betreffende Mannschaft des Mitgliedervereins mit einem administrativen Forfait oder einer Busse von mindestens der fünffachen Höhe einer Forfait-Busse bestraft werden.

Sanktionen für Mannschaftsmitglieder	Art. 52 ¹ Erhält ein Mannschaftsmitglied eine Bestrafung, so wird es gemäss GO-RVNO gebüsst. ² Wird ein Mannschaftsmitglied mit Disqualifikation bestraft, so ist es für mindestens ein Spiel gesperrt. Die zuständige Stelle des RVNO bestimmt, ob das Mannschaftsmitglied aufgrund seines Vergehens mit weiteren Spielsperren bestraft werden muss. ³ Ein disqualifiziertes Mannschaftsmitglied darf am nächsten Spiel der OW-RVNO seiner Mannschaft nicht teilnehmen und somit nicht auf dem Matchblatt eingetragen werden. ⁴ Der Mitgliederverein ist für die Einhaltung von Spielsperren verantwortlich. ⁵ Nimmt das Mannschaftsmitglied trotzdem am Spiel teil, verliert die betreffende Mannschaft dieses durch Administrativforfait und erhält eine zusätzliche Busse. Das betreffende Mannschaftsmitglied wird mit einer zusätzlichen Spielsperre bestraft.
Aussprechen von Bussen und Strafen	Art. 53 ¹ Jede Busse und Strafe wird durch die zuständige Stelle des RVNO in erster Instanz ausgesprochen. ² Eine administrative Busse oder ein administratives Forfait kann nur durch die verantwortliche Stelle des RVNO oder durch das Verbandsgericht RVNO (VG) ausgesprochen werden.
Rechtsmittel: Rekurs	Art. 54 ¹ Gegen jede Busse oder Strafe kann der Betroffene grundsätzlich beim VG Rekurs einreichen. ² Dabei sind die Verfahrensvorschriften des Reglements VG-RVNO zu beachten.
Protest: Voraussetzungen und Verfahren	Art. 55 ¹ Voraussetzung für die Anerkennung eines regulären Protestes ist die sofortige Einsprache des Spielkapitäns der betreffenden Mannschaft unmittelbar im Anschluss an das entsprechende Ereignis. ² Diese Einsprache kann nur beim ersten Schiedsrichter erfolgen und muss das Wort „Protest“ enthalten. ³ Ein solcher Protest wird durch den Schreiber umgehend auf dem Matchblatt im Feld Bemerkungen notiert. Nach Beendigung des laufenden Satzes werden die Einzelheiten dazu notiert gemäss den Angaben des Mannschaftskapitäns der betroffenen Mannschaft.

⁴ Der Protest ist durch den Einspruch erhebenden Mannschaftskapitän zu unterzeichnen.

⁵ Damit der Protest rechtskräftig wird, muss der betroffene Mitgliederverein oder der damit betraute Mannschaftsverantwortliche der betreffenden Mannschaft innerhalb von 48 Stunden nach dem Vorfall mit eingeschriebenem Brief seine Begründung zum Protest an die Geschäftsstelle RVNO einreichen. Dieser Protest darf sich jedoch nur mit den auf dem Matchblatt festgehaltenen Ereignissen beschäftigen.

⁶ Gegen Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter während des Spiels kann kein Protest eingelegt werden.

Art. 56

Entscheid über Protest
und Rechtsmittel

¹ Über die Annahme oder Ablehnung eines Protestes entscheidet die zuständige Stelle des RVNO in erster Instanz.

² Für einen Protest muss eine Kautionsgebühr gemäss GO-RVNO bezahlt werden.

³ Ein durch den RVNO abgewiesener Protest kann grundsätzlich mittels Rekurses an das VG weitergezogen werden. Dabei sind die Verfahrensvorschriften des Reglements VG-RVNO zu beachten.

Art. 57

Zahlungsmodalitäten

¹ Jede Forderung des RVNO ist in der angegebenen Frist zu bezahlen. Ist keine Frist genannt, so gilt immer eine Frist von dreissig Tagen.

² Muss nach Ablauf der Zahlungsfrist gemahnt werden, wird eine Mahngebühr zusätzlich zum geforderten Rechnungsbetrag fällig. Der Rechnungsbetrag und die Mahngebühr sind innerhalb von zehn Tagen zu bezahlen.

³ Sind der Rechnungsbetrag sowie die Mahngebühr nach Ablauf der zehntägigen Frist immer noch nicht bezahlt, so werden alle Spiele der Mannschaften des betreffenden Mitgliedervereins nicht homologiert, bis der geschuldete Betrag mit einer zusätzlichen Busse bezahlt ist.

⁴ Wird die Zahlung nach Abschluss der OW-RVNO immer noch geschuldet, so werden die nicht homologierten Spiele der Mannschaften des betreffenden Mitgliedervereins in Administrativforfaits umgewandelt und dementsprechend in der Punktevergabe bewertet, ohne dass jedoch noch zusätzliche Bussen ausgesprochen werden.

4. Teil:**Lizenzen****Art. 58**

Rechtsgrundlagen

Alle Weisungen und Reglemente von Swiss Volley betreffend das Lizenzwesen sind zu beachten und einzuhalten.

Art. 59

Trainer-Lizenz bei U20, U18 und U16 sowie Junioren/Mixed U16

¹ Der Trainer einer Juniorinnenmannschaft in den Ligen U20 oder U18 und einer Juniorenmannschaft in den Ligen U20 braucht keine Lizenz, um bei diesen Spielen als Coach an den OW-RVNO sein Amt ausüben zu können. Er benötigt auch keine Lizenz bei den Spielen der Interregio Meisterschaft der Juniorinnen U16 sowie Junioren U18 und Junioren/Mixed U16.

² Einzig bei der Teilnahme an den Schweizermeisterschaften der Juniorinnen und Junioren U20, U18 oder U16 muss er über eine offizielle Lizenz von Swiss Volley verfügen, um sein Amt ausüben zu können.

Art. 60

Ungültige Lizenzen und Abgleich Matchblatt mit Einsatzliste

¹ War die fehlende Lizenz im Zeitpunkt des Spiels nicht homologiert, so geht das Spiel nachträglich forfait verloren (Administrativforfait) und der entsprechende Mitgliederverein wird gemäss GO-RVNO gebüsst.

² Das Matchblatt wird innerhalb 24 Stunden nach Spielschluss vom zuständigen lizenzierten Schiedsrichter mit der Einsatzliste im «VolleyManager» abgeglichen und bestätigt. Fehlende Personen auf der Einsatzliste werden nachträglich vom Schiedsrichter ergänzt und auf dem Matchblatt nicht aufgeführte Personen werden auf der Einsatzliste gelöscht.

Art. 61

Einsatz von Junioren in verschiedenen Ligen

¹ Ein Spieler im Juniorenalter kann entsprechend seiner Lizenz in allen Ligen der Kategorie National und Regional sowie in allen Juniorenligen, in denen sein Mitgliederverein vertreten ist, entsprechend den Möglichkeiten seines Alters qualifiziert werden, maximal aber in einer Mannschaft pro Liga. Er darf jedoch gleichzeitig höchstens in zwei Erwachsenen-Ligen eingesetzt werden (gilt auch für Inhaber von Doppellizenzen). Wurde er in mehreren Erwachsenen-Ligen eingesetzt, ist er nur noch für die höchsten beiden Erwachsenen Ligen spielberechtigt. Davon ausgenommen ist der Einsatz in einer Mannschaft der regionalen Talentförderung. Diese Einsätze werden nicht mitberücksichtigt, selbst wenn die betreffende Mannschaft der regionalen Talentförderung in einer Erwachsenen-Liga teilnimmt.

² Die verschiedenen Stärkeklassen oder Gruppen innerhalb der einzelnen Juniorenligen werden grundsätzlich nicht als eigene Ligen angesehen, so dass ein Spieler im Juniorenalter nur in einer Mannschaft der gleichen Juniorenliga qualifiziert werden kann.

³ Ausnahmen gelten für Inhaber von Doppellizenzen DN und DR, indem dort der Einsatz im Zweitverein in einer höheren Stärkekategorie oder Gruppe der gleichen Juniorenliga zulässig ist.

⁴ Der Einsatz von Lizenzierten mit Doppellizenz-Regional (DLR) in der Mannschaft des Zweitvereins ist mit Ausnahme für Mannschaften der Talentförderung (national und regional) auf drei (3) beschränkt.

5. Teil: Schreiberwesen

Art. 62

Ausbildung der Schreiber

¹ Die Mitgliedervereine sind berechtigt, ihre Schreiber durch eigene Experten auszubilden und zu prüfen.

² Die Schreiberexperten müssen von der RSK anerkannt werden, einen entsprechenden Ausbildungskurs besucht haben und gemäss den Weisungen der RSK allfällige Weiterbildungskurse besuchen.

³ Schreiberkandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, werden durch die Schreiberexperten der zuständigen Stelle gemeldet und erhalten die Schreiberlizenz.

Art. 63

Vorgehen bei fehlendem Schreiberausweis oder gültiger Schreiberlizenz aber fehlendem Identifikationspapier

¹ Kann ein Schreiber seinen Schreiberausweis in Papierform nicht vorweisen oder verfügt er über eine gültige Schreiberlizenz kann aber kein Identifikationspapier vorweisen, so ist dies auf dem Matchblatt im Feld Bemerkungen einzutragen.

² Der fehlende Nachweis (oder eine Kopie) des betreffenden Schreibers muss spätestens 48 Stunden nach Spielbeginn durch den betroffenen Mitgliederverein bei der Geschäftsstelle RVNO vorliegen.

³ Pro nachgesandtem Nachweis wird eine Gebühr gemäss GO-RVNO erhoben.

Art. 64

Schreiber ohne Ausweis

¹ Für Spiele der Juniorinnen U18 kann ein Schreiber ohne Ausweis aber absolviertem Schreiberkurs eingesetzt werden.

² Es muss jedoch das offizielle Matchblatt verwendet werden.

Art. 65

Zur Verfügung stellen des Schreibers

¹ Die im Spielplan erstgenannte Mannschaft (Heimmannschaft) muss grundsätzlich an deren Spielen einen Schreiber mit gültigem Ausweis zur Verfügung stellen und ist dafür verantwortlich, dass dieser rechtzeitig anwesend ist.

² Sofern es der Heimmannschaft gemäss offiziellem Spielplan ausdrücklich erlaubt ist, kann auch ein Schreiber ohne Ausweis eingesetzt werden.

Art. 66

Eintragungen im
Matchblatt

¹ Alle Strafen und alle anderen aussergewöhnlichen Vorkommnisse müssen in das Matchblatt eingetragen werden.

² Unterlässt ein Schiedsrichter eine solche Eintragung, ist er durch die RSK spätestens im Wiederholungsfall zu bestrafen.

³ Die Mannschaftskapitäne haben das Recht, dem Schreiber einen Eintrag für das Matchblatt zu diktieren oder den Eintrag selbst vorzunehmen. Ausgenommen davon sind Einträge und Beurteilungen bezüglich der Schiedsrichterleistung. Solche sind schriftlich direkt an die RSK zu richten. Die Bemerkung muss durch den entsprechenden Mannschaftskapitän zusätzlich unterschrieben werden.

6. Teil: Schiedsrichterwesen

Schiedsrichteraufgebote	Art. 67 ¹ Für die Spiele im Rahmen der OW-RVNO sowie für die Spiele der nationalen 1. Liga werden die benötigten Schiedsrichter durch die RSK aufgeboden. ² Die Schiedsrichteraufgebote im Swiss Cup erfolgen gemäss den Weisungen von Swiss Volley. Für von der RSK zuständige Aufgebote ist abweichend davon einerseits die tiefere Liga der beteiligten Mannschaften für die Festlegung der Anzahl Schiedsrichter sowie andererseits die höhere Liga für deren Honorare sowie Entschädigungen massgebend. Mannschaften der 5. Liga werden wie solche der 4. Liga gehandhabt. ³ Für Spiele der Juniorinnen U23 2. und 3. Stärkeklasse, U20 und U18 bzw. Junioren U23 2. und 3. Stärkeklasse und U20 werden die Schiedsrichter in der Regel direkt durch die Heimmannschaften aufgeboden. Ein Aufgebot durch die RSK erfolgt nur in Ausnahmefällen. ⁴ Für Spiele der 5. Liga sowie der Juniorinnen U23 2. und 3. Stärkeklasse, U20 und U18 bzw. Junioren U23 2. und 3. Stärkeklasse und U20 werden keine lizenzierten Schiedsrichter benötigt.
Einsatzverbot von Junioren-Schiedsrichtern N4[3]	Art. 68 Junioren-Schiedsrichter N4[3] dürfen bei Spielen der regionalen, überregionalen oder nationalen Ligen sowie des Swiss Cup nicht eingesetzt werden.
Schiedsrichterpensum	Art. 69 ¹ Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, mindestens die geforderte Anzahl Einsätze pro Saison zu leisten, ausser er erhält durch die RSK weniger Einsätze zugeteilt. ² Jedem Schiedsrichter können bis zu 50% mehr Einsätze zugeteilt werden, ohne dass er diese zurückweisen kann. ³ Ausnahmen kann die RSK auf schriftlichen Antrag gewähren.

Art. 70

Halbpensum

¹ Die geforderte Anzahl Einsätze eines für eine Mannschaft gemeldeten Schiedsrichters kann in Ausnahmefällen durch zwei Schiedsrichter erfüllt werden.

² Die geforderte Anzahl Einsätze ist von jedem der beiden Schiedsrichter zu mindestens 50% zu erfüllen.

³ Schiedsrichter des nationalen Kaders können kein Halbpensum leisten.

Art. 71Regionales
Schiedsrichterkader

Für die Schiedsrichter des regionalen Kaders bestehen besondere Regelungen bezüglich der Anzahl Einsätze.

Art. 72Meldung freier
Einsatzdaten

¹ Die Schiedsrichter müssen in ihrer Anmeldung eine genügende Anzahl geeigneter Einsatzdaten für Spielleitungen zur Verfügung stellen.

² Die genaue Minimalanzahl freier Einsatzdaten sowie die näheren Modalitäten werden durch die RSK festgelegt.

³ Schiedsrichter, die in ihrer Anmeldung weniger als die geforderte Anzahl Einsatzdaten zur Verfügung stellen, können durch die RSK zurückgewiesen werden.

⁴ Eine Mannschaft, die einen zurückgewiesenen Schiedsrichter gemeldet hat, hat fünf Tage Zeit, einen anderen Schiedsrichter zu melden. Ansonsten wird sie durch den RV von der Teilnahme an den OW-RVNO ausgeschlossen. In leichten Fällen kann auch nur eine Busse ausgesprochen werden.

Art. 73

Schiedsrichterdepot

¹ Beim Aufstieg vom Junioren- zum N-Schiedsrichter werden die geleisteten ehemaligen J- bzw. N4[3]-Pensen hälftig von den zu leistenden drei Vollpensen abgezogen und das Depotgeld dementsprechend anteilmässig reduziert.

² Alle Auszahlungen von Depotgeldern erfolgen ausnahmslos über die Vereinsrechnung.

³ Die RSK stellt der Geschäftsstelle RVNO vor Ende Rechnungsjahr eine Aufstellung zur Verfügung, aus welcher hervorgeht, welche Beträge an welche Mitgliedervereine ausbezahlt werden müssen.

Art. 74Rückzahlung des
Depotgeldes

¹ Wurde die Schiedsrichterpflicht während der vorgeschriebenen Dauer durch den Schiedsrichter mittels Vollpensen erfüllt, so wird das Depotgeld vollständig zurückbezahlt.

² Wurde die Schiedsrichterpflicht während der vorgeschriebenen Dauer nicht oder nur teilweise erfüllt, so wird vom einbezahlten Depotgeld für jedes Jahr, in welchem die Pflicht nicht erfüllt wurde, der entsprechende Anteil abgezogen und dem RVNO gutgeschrieben.

³ Entscheidet sich ein Schiedsrichter, während eines Jahres oder mehrerer Jahre ein Halbpensum zu pfeifen oder sich für eine oder zwei Saisons dispensieren zu lassen, so verlängert sich die Frist für die Rückzahlung des Depotgeldes entsprechend. Ein Halbpensum zählt dabei als halbes Schiedsrichterjahr, ein Dispens wird gar nicht angerechnet.

Art. 75Spilleitungsentschädi-
gung

¹ Jeder Schiedsrichter hat das Anrecht auf ein Entgelt für seine Schiedsrichtereinsätze. Die Höhe der Entschädigung für die Spielleitung wird durch den RV in der GO-RVNO festgelegt.

² Erscheint ein Schiedsrichter nicht zu einem Spiel, zu dem zwei Schiedsrichter eingeteilt sind, so hat der anwesende Schiedsrichter nur das Anrecht auf seinen Teil der Spielleitungsentschädigung.

Art. 76Anspruch auf
Spesenvergütung

¹ Jeder Schiedsrichter hat Anspruch auf die Rückerstattung seiner Reisekosten von seinem Wohnort zum Spielort.

² Liegt der Wohnort ausserhalb der Grenzen des RVNO, werden die Reisekosten von der Verbandsgrenze bis zum Spielort bezahlt. Bei der Verbandsgrenze zählt dabei der Punkt, welcher am nächsten zum Wohnort des betreffenden Schiedsrichters liegt.

³ Der RV kann auf Antrag der RSK spezielle Regelungen treffen, welche von dem im vorangehenden Absatz festgeschriebenen Grundsatz abweichen.

⁴ Die Höhe der Ansätze für die Reisekosten werden durch den RV bestimmt und sind in der GO-RVNO festgelegt.

Art. 77Auszahlung der
Spesenvergütung

¹ Die Reisekosten werden anhand der Spielleitungsbestätigungen am Ende der Saison an die Mitgliedervereine, welche die Schiedsrichter gemeldet haben, ausbezahlt.

² Die Mitgliedervereine sind für die Auszahlung an die betreffenden Schiedsrichter verantwortlich.

³ Keinem Mitgliederverein angehörende Schiedsrichter erhalten den zustehenden Betrag direkt vom RVNO.

7. Teil:

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 78

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement ist am Tage nach seiner Genehmigung durch den Vorstand RVNO am 29. August 2025 in Kraft getreten.

² Es ersetzt alle früheren Versionen, insbesondere diejenige vom 18. August 2005.